

pflicht, niedriges Mindestkapital und Einzahlungsquote, Höchstkapital unbegrenzt, Zulassung von Inhaber-, Quoten- und Stimmrechtsaktien, freie Kapitalverwendung und -anlage, Ausschluss der persönlichen Haftung, Anonymität des Kapitalgebers und der Begünstigten, keine einschneidenden diskriminierenden Bestimmungen über Nationalität und Wohnsitz der Organe sowie des Besitzes von Namensaktien.

## II. IM LANDE TÄTIGE UNTERNEHMEN SOWIE HOLDING UND SITZGESELLSCHAFTEN

Die Unterscheidung von im Lande tätigen Unternehmen einerseits und Holding- und Sitzgesellschaften andererseits ist für die Besteuerung sowie die Bewilligung bzw. Konzession zum Betrieb eines Unternehmens von Bedeutung.

1. *Im Lande tätige Unternehmen:* Als im Lande tätige Unternehmen sind solche anzusehen, die im Lande ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, insbesondere eine Betriebsstätte besitzen, die eine ständige Einrichtung darstellt, mit der die Geschäftstätigkeit oder ein Teil derselben ausgeübt wird, wie Zweigniederlassungen, industrielle und gewerbliche Anlagen, Einkaufs- und Verkaufsstellen, Warenlager, ständige Einrichtungen zur Ausübung eines freien Berufes oder für die Ausführung von Bauten.

Im Inland tätige Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder der Kollektiv- sowie Kommanditgesellschaft bedürfen zur Ausübung irgendeiner Tätigkeit im Lande in jedem Falle einer Gewerbebewilligung.

2. *Sitz- und Holdinggesellschaften:* *Sitzgesellschaften* sind solche Unternehmen, die im Lande lediglich ihren Sitz mit oder ohne Haltung eines Büros (für die Korrespondenz mit Kunden und Banken, Telefon- und Fernschreiberbedienung, Fakturierung und Führung der eigenen Buchhaltung) und einen Vertreter haben, im übrigen aber gänzlich im Ausland tätig sind. *Holdinggesellschaften* im engeren Sinne bezwecken vorwiegend die Vermögensverwaltung, die Beteiligung oder dauernde Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.